



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Stuttgart 11.10.2024


Telefon +49 (711) 126-0

E-Mail Poststelle@um.bwl.de

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben!)

Datenschutzerklärung um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz
– auf Wunsch auch in Papierform

 Aktualisierung des Eignungsnachweises gemäß § 5 Ersatzbaustoffverordnung bei nicht genehmigungsbedürftigen (mobilen) Aufbereitungsanlagen: Ausführlicher Säulenversuch kann gleichwertig durch Säulenkurztest (DIN 19528) ersetzt werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit [Schreiben vom 2. Februar 2024](#) haben wir die von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) veröffentlichten [Fragen und Antworten zur Ersatzbaustoffverordnung \(Version 2\)](#) den zuständigen Abfallrechtsbehörden im Sinne einer Vollzugshilfe unter der Maßgabe von Hinweisen zur Anwendung empfohlen. Nach unserem Schreiben vom 2. Februar 2024 ist innerhalb der Aktualisierung des Eignungsnachweises für die zugehörige Erstprüfung bei nicht genehmigungsbedürftigen (mobilen) Aufbereitungsanlagen ein ausführlicher Säulenversuch nach DIN 19528 erforderlich.

Auf Grundlage der von der LAGA im Mai 2024 veröffentlichten [Methodensammlung Feststoffuntersuchung Version 3.0](#) (Stand 18.12.2023) in Verbindung mit Anlage 5 Satz 2 ErsatzbaustoffV (Konkretisierung zu § 9 Absatz 5) konnten wir eine Neubewertung zur Notwendigkeit eines ausführlichen Säulenversuchs vornehmen. Wir sind dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass der ausführliche Säulenversuch durch einen Säulenkurztest nach DIN 19528 ersetzt werden kann, wenn der Eignungsnachweis bei nicht genehmigungsbedürftigen (mobilen) Aufbereitungsanlagen aktualisiert wird.

Kernerplatz 9 - 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) - Hauptstätter Str. 67 - 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon 0711 126-0 - Telefax 0711 126-2881 - poststelle@um.bwl.de

um.baden-wuerttemberg.de - www.service-bw.de – DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert



Begründung:

Um den Eignungsnachweis von nicht genehmigungsbedürftigen (mobilen) Aufbereitungsanlagen nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 zu aktualisieren, ist eine entsprechende Erstprüfung durchzuführen. Im Rahmen dieser Erstprüfung ist es jedoch zulässig, die erforderlichen Materialwerte nach Maßgabe von § 5 Absatz 2 und 3 durch eine diesbezüglich gleichwertige Untersuchungsmethode zu ermitteln. Die Anwendung des Gleichwertigkeitskriteriums umfasst nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 ErsatzbaustoffV auch die Aufschlussmethoden (ausführlicher Säulenversuch, Säulenkurztest oder Schüttelversuch) als Untersuchungsverfahren. Nach Kapitel II.3.5.2 der Methodensammlung Feststoffuntersuchung 3.0 eignen sich für die grundlegende Charakterisierung granularer Feststoffe Säulenperkolationsverfahren (DIN 19528), die Informationen über das langfristige Elutionsverhalten von Feststoffen liefern.

Nach einem Wechsel der Baumaßnahme einer mobilen Anlage sehen wir es unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als begründeten Fall an, im Sinne von Anlage 5 Satz 2 bei der Aktualisierung des Eignungsnachweises die kürzere Aufschlussmethode (Säulenkurztest nach DIN 19528) anzuwenden. Dies setzt allerdings voraus, dass bei der mobilen Aufbereitungsanlage die erstmalige im Rahmen des Eignungsnachweises durchgeführte Erstprüfung mit einem ausführlichen Säulenversuch nach DIN 19528 gemäß den Vorgaben nach § 9 Absatz 2 für die jeweilige Materialklasse erbracht wurde.

Die Untersuchungsparameter bei einer Aktualisierung des Eignungsnachweises umfassen ungeachtet des Perkolationsverfahrens weiterhin alle Materialwerte, die im Rahmen der Erstprüfung nach den Maßgaben im § 5 Absatz 2 und 3 zu untersuchen sind. Die weiterhin erforderliche Fremdüberwachung nach § 7 schließt sich folglich an diese Erstprüfung an und ersetzt somit die Aktualisierung des Eignungsnachweises nicht.

Wir bitten um Beachtung dieser Regelung.

Mit freundlichen Grüßen

Sibylle Hepting-Hug
Ministerialdirigentin